

Allgemeine Verkaufsbedingungen der MINTANO GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich, Schriftform

- 1.1 Die MINTANO GmbH („Mintano“) verkauft unter anderem Fotoboxen an Unternehmen. In der Regel sind die Fotoboxen mit der sogenannten „OneOS“-Software ausgestattet, einer Photobooth-Software mit AR- und KI-Technologie für Unternehmen.
- 1.2 Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Mintano mit ihren Kunden („Käufer“), soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wird. Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Fotoboxen sowie Fotobox-Zubehör („Kaufgegenstand“), ohne Rücksicht darauf, ob Mintano den Kaufgegenstand selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).
- 1.3 Für die von Mintano geschlossenen Verträge gelten ausschließlich diese AVB. Entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Mintano ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.4 Sofern bei der Nutzung des Kaufgegenstands die Software „OneOS“ verwendet wird, gelten bezüglich des Umgangs mit dieser Software die Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Software „OneOS“ von Mintano.
- 1.5 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages gegenüber dem Käufer gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Mintano in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- 1.6 Von diesen AVB abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf seinen Vertrag mit Mintano (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Schriftform abzugeben.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Mintanos Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Mintano dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, etc.), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen Mintano sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- 2.2 Die Bestellung des Kaufgegenstands durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Mintano berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier (4) Wochen nach seinem Zugang bei Mintano anzunehmen.
- 2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (Textform genügend) oder durch Auslieferung des Kaufgegenstands an den Käufer erklärt werden.

3. Lieferfrist und Lieferverzug

- 3.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von Mintano bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. acht (8) Wochen ab Vertragsschluss.
- 3.2 Sofern Mintano verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Mintano nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Mintano den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Mintano berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird unverzüglich erstattet. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, wenn Mintano ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat oder bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien oder behördliche Anordnungen).

- 3.3 Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
- 3.4 Mintano bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein geringerer Schaden als der geltend gemachte Schaden entstanden ist.
- 3.5 Für den Fall, dass sich die Lieferung entgegen der in Ziffer 3.1 genannten Lieferfrist verzögert, wird Mintano sich bemühen bis zur Lieferung des Kaufgegenstandes dem Käufer ein vergleichbares Gerät zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.
- 3.6 Das Recht des Käufers vom Vertrag wegen Lieferverzögerungen zurückzutreten ist ausgeschlossen, soweit Mintano die Lieferverzögerung nicht zu vertreten hat und/oder bis zum Zeitpunkt der Lieferung nach Ziffer 3.5 ein vergleichbares Gerät leihweise zur Nutzung zur Verfügung stellt.
- 3.7 Die Rechte des Käufers gemäß der AVB und die gesetzlichen Rechte von Mintano, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 4.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird der Kaufgegenstand an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Mintano berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstands geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstands sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung des Kaufgegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 4.3 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich Mintanos Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist Mintano berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass Mintano überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Es gelten die Entgelte aus dem konkreten Angebot, welches von Mintano an den Käufer übermittelt wurde, und sonst die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen und gegenüber dem Käufer bekannt gemachten Entgelte aus der jeweils aktuellen Preisliste oder den dargestellten Preisen auf der Webseite, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 5.2 Beim Versendungskauf (Ziffer 4.1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung, sofern im konkreten Angebot nichts anderes vereinbart wurde. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.
- 5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind 50 % des Kaufpreises mit Rechnungsstellung fällig und sofort zu zahlen. Die weiteren 50 % sind mit Lieferung des Kaufgegenstandes fällig und sofort zu zahlen. Mintano ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt kann Mintano jederzeit, jedoch spätestens mit der Auftragsbestätigung erklären.
- 5.4 Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Mintano behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

- 5.5 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln des Kaufgegenstandes bleiben die Gegenrechte des Käufers dieser AVB unberührt.
- 5.6 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von Mintano auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist Mintano nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesen Fällen ist Mintano auch berechtigt, die sofortige Vorauszahlung aller – auch bisher noch nicht fälligen – Forderungen oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann Mintano den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

6. Pflichten des Käufers

- 6.1 Der Käufer verpflichtet sich, bei der Nutzung des Kaufgegenstandes nach Lieferung die geschäftsübliche Sorgfalt anzuwenden. Dies bedeutet insbesondere:
- a. Die von Mintano zur Verfügung gestellten Sicherheitshinweise und die Bedienungsanleitung sind genau zu beachten.
 - b. Alle einschlägigen Arbeitsschutzzvorschriften sowie gesetzliche und behördliche Bestimmungen sind strikt einzuhalten.
 - c. Mitarbeiter und Betreuungspersonal der Fotoboxen sind entsprechend anzuweisen und zu schulen, damit auch diese die Bedienungsanleitung und Sicherheitshinweise beachten.
 - d. Die Fotobox darf niemals an einer ungeerdeten Steckdose betrieben werden; es muss eine Steckdose mit Schutzkontakt (Schuko-Steckdose) verwendet werden.
 - e. Kinder dürfen die Geräte nur unter Aufsicht eines Erwachsenen benutzen.
 - f. Die Fotobox ist nur in Innenräumen oder wettergeschützten Bereichen zu verwenden.
 - g. Die Fotobox muss auf einer stabilen und ebenen Fläche aufgestellt und gesichert werden, um Umkippen oder sonstige Gefahren zu vermeiden.
 - h. Am Boden liegende Kabel der Fotobox sind zu fixieren, um Stolperfallen zu vermeiden.
 - i. Die Fotobox ist für den europäischen Markt konzipiert und muss entsprechend der in der EU geltenden Normen und Spannungen betrieben werden. Der Betrieb in anderen Regionen kann rechtliche und technische Probleme verursachen und ist nicht gestattet, es sei denn, es wurden geeignete Anpassungen vorgenommen und die erforderlichen Genehmigungen eingeholt.
 - j. Der Käufer ist verpflichtet, regelmäßige Wartungen und Inspektionen der Fotobox gemäß den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den nationalen Gesetzen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um die einwandfreie Funktion und Sicherheit der Geräte zu gewährleisten.
 - k. Alle Software-Updates und -Patches, die von Mintano bereitgestellt werden, sind zeitnah zu installieren, um die Sicherheit und Funktionalität der Fotobox zu gewährleisten.
 - l. Die Fotoboxen sind mit iPads ausgestattet. Der Käufer ist verpflichtet, neben den App-Updates der Fotobox-Software „OneOS“ auch die iPad-Betriebssystem-Updates regelmäßig zu installieren, um die Kompatibilität und Sicherheit zu gewährleisten.
 - m. Der Käufer muss die iPads mit einem Mobile Device Management (MDM) System ausstatten und weitere notwendige Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Passwortschutz und Verschlüsselung, implementieren, um die Datensicherheit und den Schutz vor unbefugtem Zugriff zu gewährleisten.
 - n. Eine jährliche Prüfung der Fotobox gemäß der DGUV Vorschrift 3 (ehemals BGV A3) ist verpflichtend und muss vom Käufer veranlasst und dokumentiert werden.
 - o. Bei Schäden oder Funktionsstörungen ist die Nutzung der Fotobox sofort einzustellen und Mintano unverzüglich zu informieren.
 - p. Keine unautorisierten Änderungen oder Eingriffe an der Hardware oder Software der Fotobox vornehmen.

7. Optionale Aufbau- und Installationsleistungen

- 7.1 Sofern Mintano auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers den Kaufgegenstand durch ein Service-Team vor Ort aufbaut, installiert oder in Betrieb nimmt („Aufbau-Service“), erfolgt diese Leistung ausschließlich als unterstützende Serviceleistung im Rahmen eines Kaufvertrages. Ein bestimmter Erfolg, insbesondere die betriebsbereite oder fehlerfreie Inbetriebnahme des Kaufgegenstandes, wird nicht geschuldet. Ein Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB wird hierdurch nicht begründet.
- 7.2 Der Käufer bleibt verantwortlich für die Bereitstellung geeigneter Stromanschlüsse, Standorte, Netzwerkverbindungen und sonstiger technischer Voraussetzungen. Mintano führt keine Elektroinstallationsarbeiten im Sinne der VDE-Bestimmungen durch. Das Anschließen der Fotobox erfolgt ausschließlich an vorhandene, geprüfte Steckdosen mit Schutzkontakt (Schuko). Der Käufer hat sicherzustellen, dass die Stromversorgung den geltenden Sicherheitsvorschriften entspricht.
- 7.3 Der Käufer ist verpflichtet, das Service-Team von Mintano über besondere örtliche Risiken (z. B. defekte Steckdosen, Feuchtigkeit, Stolperfallen) vor Beginn der Arbeiten zu informieren und die Sicherheit des Aufstellungsortes zu gewährleisten. Etwaige durch Dritte verursachte Schäden oder Gefahrenquellen gehen nicht zu Lasten von Mintano.
- 7.4 Für den optionalen Aufbau-Service gilt die Haftungsregelung gemäß Ziffer 10 („Sonstige Haftung“) dieser AVB entsprechend. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Folgeschäden, ist ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und aller laufenden Geschäftsbeziehungen (gesicherte Forderungen) behält sich Mintano das Eigentum an den verkauften Gegenständen vor.
- 8.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat Mintano unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die von Mintano gehörenden Kaufgegenstände erfolgen.
- 8.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Mintano berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und den Kaufgegenstand auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Mintano ist vielmehr berechtigt, lediglich den Kaufgegenstand heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf Mintano diese Rechte nur geltend machen, wenn Mintano dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 8.4 Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall tritt der Käufer die aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung entstehenden Forderungen gegen Dritte bereits jetzt zur Sicherheit an Mintano ab. Mintano nimmt die Abtretung an. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

9. Mängelansprüche des Käufers

- 9.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB).
- 9.2 Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung des Kaufgegenstandes (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffungsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von Mintano (insbesondere auf der Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht

vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Zur Klarstellung: Vorvertragliche Annahmen, Prognosen oder Berechnungen des Käufers – insbesondere zu erwartende Verkaufszahlen, Nutzerzahlen, Umsätze oder andere wirtschaftliche Ergebnisse – stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar.

- 9.3 Mintano schuldet in Bezug auf den Kaufgegenstand eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziffer 7.2 ergibt.
- 9.4 Mintano haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist Mintano hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzugeben. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 9.5 Ist der gelieferte Kaufgegenstand mangelhaft, kann Mintano zunächst wählen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung eines mangelfreien Kaufgegenstandes (Ersatzlieferung) erfolgt. Ist die von Mintano gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Mintanos Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 9.6 Mintano ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 9.7 Der Käufer hat Mintano die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Kaufgegenstand zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Sache auf Verlangen von Mintano nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabebanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn Mintano ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.
- 9.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstattet Mintano nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AVB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Mintano vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 9.9 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von Mintano Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist Mintano unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn Mintano berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 9.10 Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 9.11 Ansprüche des Käufers auf Aufwendungersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbraucherverttrag über die Bereitstellung digitaler Produkte

(§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln des Kaufgegenstandes nur nach Maßgabe der Ziffern 8 und 9.

10. Sonstige Haftung

- 10.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Mintano bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Auf Schadensersatz haftet Mintano – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Mintano, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist Mintanos Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 10.3 Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden Mintano nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn Mintano die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 10.5 Mintano haftet nicht für die Verzögerung oder Nichterfüllung einer seiner Verpflichtungen, sofern die Erfüllung dieser Verpflichtung durch ein Ereignis höherer Gewalt ganz oder teilweise verhindert wird. Als „Ereignis höherer Gewalt“ gilt jedes Ereignis, das die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch Mintano oder ein Zulieferunternehmen beeinträchtigt, das aus Handlungen, Ereignissen, Unterlassungen oder Unfällen resultiert oder auf diese zurückzuführen ist, die sich der angemessenen Kontrolle von Mintano entzieht und nicht durch Verschulden oder Fahrlässigkeit von Mintano verursacht wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Pandemien/Epidemien.
- 10.6 Schadensersatzansprüche des Käufers wegen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei (3) Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch den Käufer gerichtlich geltend gemacht werden.

11. Verjährung

- 11.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 11.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel des Kaufgegenstandes beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer 9.2 S. 1 und S. 2 a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Barrierefreiheit

- 12.1 Mintano berücksichtigt bei der Gestaltung seiner Leistungen und Produkte allgemeine Grundsätze der Nutzerfreundlichkeit. Eine Verpflichtung zur vollständigen, norm- oder standardkonformen Barrierefreiheit

(insbesondere nach bestimmten gesetzlichen, technischen oder branchenspezifischen Standards) besteht nur, sofern dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

- 12.2 Die Herstellung und Sicherstellung der barrierefreien Zugänglichkeit im konkreten Einsatz- bzw. Nutzungskontext (insbesondere bei öffentlich zugänglichen Angeboten, Veranstaltungen oder digitalen Angeboten des Auftraggebers) obliegt dem Käufer.
- 12.3 Soweit gesetzliche Pflichten zur Barrierefreiheit im Zusammenhang mit dem Betrieb, dem Angebot oder der Nutzung der Leistungen und Produkte bestehen, treffen diese den Käufer in seiner jeweiligen Rolle als Betreiber bzw. Anbieter, sofern nicht zwingendes Recht etwas anderes bestimmt.

13. Geistiges Eigentum

- 13.1 Sämtliche Schutzrechte am Kaufgegenstand einschließlich Urheberrechten, Markenrechten, Firmenrechten oder sonstigen Kennzeichen und Know-how, soweit vorhanden, liegen bei Mintano.
- 13.2 Sämtliche von Mintano erstellten Produkte, Entwürfe, Konzepte, Layouts, Druckdateien, Ideen usw. im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand sind urheberrechtlich geschützte Werke i.S.d. § 2 UrhG. Sämtliche Leistungen von Mintano dürfen deshalb nicht ohne vorherige Zustimmung genutzt oder modifiziert werden. Jede Form der Nachahmung, auch die von Teilen von Produkten, Entwürfen, Konzepten, Layouts, Druckdateien, Ideen usw. ist unzulässig.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 14.1 Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen Mintano und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 14.2 Ist der Käufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Mintano in Düsseldorf. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Mintano ist in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Düsseldorf, 01. Januar 2026